

### Rechtsauskunft

#### Rückerstattung von Prüfungsgebühren

---

#### Sachverhalt:

X hat sich sowohl zur Aufnahmeprüfung an das Gymnasium wie auch jene an die Wirtschaftsmittelschule angemeldet. Nachdem X die Prüfung an das Gymnasium bestanden hat, verzichtet er auf die Teilnahme an der Prüfung für die Wirtschaftsmittelschule. Die Eltern möchten die Prüfungsgebühr zurückerstattet haben, da sie sich in einer „finanziell prekären Situation“ befinden.

---

#### Rechtslage:

Die Prüfungsgebühr für Aufnahmeprüfungen wird zur Abgeltung der durch die Anmeldung anfallenden Unkosten erhoben. Damit wird insbesondere der administrative Aufwand gedeckt. Keine Entschädigung erhalten die Lehrpersonen für die Durchführung, Überwachung und Korrektur der Prüfung; diese Aufgaben sind Teil des Lehrauftrags. Mithin ist die Prüfungsgebühr auch dann geschuldet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich vor der Prüfung von dieser abmeldet oder aus anderen Gründen verhindert ist. Zu beachten ist auch, dass die Möglichkeit besteht, sich an verschiedenen weiterführenden Schulen gleichzeitig anzumelden. Doppelanmeldungen führen zu einem weiteren, nicht zu unterschätzenden Mehraufwand, muss doch die Bildung der Klassen mit ausgeglichenen Beständen auf diese Doppelanmeldungen Rücksicht nehmen. Es ist daher seit längerer Zeit ständige Praxis, Gesuche um Rückerstattung von Prüfungsgeldern grundsätzlich abzuweisen, wenn die Doppelanmeldung Grund für den Nichtantritt ist. Auf diese Praxis wird in der vom Bildungsdepartement herausgegebenen Informationsbroschüre zu den Aufnahmeprüfungen ausdrücklich hingewiesen. Die Erziehungsberechtigten wussten daher, welche Kosten auf sie zukommen würden. Sich im Nachhinein auf finanzielle Probleme zu berufen, widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Ausnahme könnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich die finanzielle Notsituation zwischen Prüfungsanmeldung und -abmeldung eingestellt hätte.

Anders wäre ggf. zu entscheiden, wenn die Eltern *bei Prüfungsanmeldung* ein Gesuch um Erlass der Prüfungsgebühren stellen.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko / 24. März 1999, überprüft cp, August 2012